

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Thüga Energienetze GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Netzuverlässigkeit (Tenorziffer 5)	Nur Strom		Höhere Gewalt und Rückwirkungsstörungen	Künftig sollen Ereignisse höherer Gewalt oder sogenannte Rückwirkungsstörungen nur dann bei der Kennzahlenbildung unberücksichtigt bleiben, wenn sie höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von 50 Jahren auftreten. Bewertung Die vorgesehene Neuregelung ist fachlich nicht sachgerecht und aus mehreren Gründen kritisch zu bewerten: •Die zugrunde liegende Annahme eines „Einmal-in-50-Jahren-Ereignisses“ wird der Realität zunehmender Extremwetterereignisse infolge des Klimawandels nicht gerecht. Ereignisse wie Starkwind, Starkregen, Eislast oder Hochwasser treten bereits heute deutlich häufiger und regional sehr unterschiedlich auf. •Zudem liegt eine Fehlinterpretation probabilistischer Begriffe vor: Ein sogenanntes 50-jährliches Ereignis beschreibt eine statistische Eintrittswahrscheinlichkeit (1/50 pro Jahr), nicht jedoch ein tatsächliches Auftretensintervall. Das mehrfache Auftreten solcher Ereignisse innerhalb kurzer Zeiträume ist statistisch möglich und fachlich nicht widersprüchlich. •Durch die geplante Regelung würden Netzbetreiber für Versorgungsunterbrechungen sanktioniert, deren Ursachen vollständig außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Dies widerspricht dem Grundprinzip der Qualitätsregulierung, wonach nur beeinflussbare Sachverhalte anreizwirksam berücksichtigt werden sollen. •Regionale und strukturelle Unterschiede bleiben unberücksichtigt. Maßnahmen wie die Verkabelung von Freileitungen können zwar zur Erhöhung der Resilienz beitragen, sind jedoch aus technischen, wirtschaftlichen oder naturschutzrechtlichen Gründen nicht überall realisierbar. Eine pauschale Regelung führt daher zu systematischen Verzerrungen und benachteiligt bestimmte Netzbetreiber strukturell. •Die von der Bundesnetzagentur angeführte Begründung eines geringeren bürokratischen Aufwands ist nicht überzeugend. Im Gegenteil würden bewährte und etablierte Prüfprozesse zur Anerkennung höherer Gewalt aufgegeben, ohne dass ein erkennbarer Zusatznutzen entsteht. Gleichzeitig ist mit einem erhöhten Abstimmungs- und Begründungsaufwand zu rechnen. •Die Neuregelung setzt Fehlanreize, Investitionen primär zur statistischen Verbesserung von Kennzahlen vorzunehmen – etwa zur Reduzierung witterungsbedingter Störungen –, statt Mittel zielgerichtet für den bedarfsgerechten Netzausbau und die Umsetzung der Energiewende einzusetzen. •Rein aufgrund der geänderten Definition würde es zu einem rechnerischen Anstieg der ausgewiesenen Versorgungsunterbrechungen kommen, ohne dass sich die tatsächliche Versorgungsqualität verschlechtert. Exogene Ereignisse würden faktisch nicht mehr als solche behandelt. Dies birgt erhebliche Risiken für die öffentliche Wahrnehmung und kann zu einer unbegründeten Verunsicherung von Politik und Öffentlichkeit führen. Forderung Die Einschränkung von Ereignissen höherer Gewalt oder sogenannte Rückwirkungsstörungen auf die Bedingung, dass sie höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von 50 Jahren auftreten, sollte gestrichen werden
2	Netzeleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Strom und Gas		Aus- und Weiterbildung als Indikator für Qualität	Die Aufnahme von Aus- und Weiterbildungsanstrengungen als potenzielles Qualitätselement steht aus unserer Sicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herausnahme dieser Kosten aus dem KAnEu-Katalog. Es wird begrüßt, dass die BNetzA nach der Festlegung von RAMEN trotzdem nach einem Weg sucht, die Aus- und Weiterbildungskosten im Regulierungsrahmen korrekt abzubilden. Die Diskussion über eine qualitative Berücksichtigung kann jedoch eine sachgerechte kostenregulatorische Behandlung dieser Aufwendungen nicht ersetzen. Eine Einbindung in die Qualitätsregulierung stellt keinen adäquaten Ausgleich dafür dar, dass Aus- und Weiterbildungskosten künftig dem Budgetprinzip und dem Effizienzvergleich unterliegen. Die korrekte regulatorische Verortung von Aus- und Weiterbildungskosten läge aus unserer Sicht eindeutig im Bereich der KAnEu. Dort könnten diese Kosten sachgerecht und verursachungsgerecht berücksichtigt werden, ohne dem Effizienzvergleich zu unterliegen. Nach RAMEN Strom (und auch Gas), Tenorziffer 7.6, besteht ohnehin die Möglichkeit, den Kostenkatalog entsprechend zu erweitern. Dies wäre der systematisch richtige und faire Ansatz. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Qualitätsregulierung derzeit ausschließlich für die Stromsparte eingeführt wird und für den (zurzeit) Gasbereich auch aufgrund der strukturellen Veränderungen nicht vorgesehen ist, würde eine Verortung im KAnEu Katalog für beide Sparten eine konsistente und sachgerechte Lösung darstellen. Erfahrungen mit zahlreichen Kennzahlensystemen zeigen, dass die heterogenen Rahmenbedingungen der Netzbetreiber die Vergleichbarkeit erheblich einschränken. Genau aus diesem Grund wurden die KAnEu als Instrument geschaffen, um strukturelle Unterschiede zwischen Netzbetreibern sachgerecht abzubilden. Eine Überführung dieses Themenbereichs in die Qualitätsregulierung würde diese Problematik nicht lösen, sondern vielmehr weiter verschärfen.
3	Netzeleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Strom und Gas		Aus- und Weiterbildung als Indikator für Qualität	Regulatorische Anreize für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die BNetzA selbst stellt in Randziffer 282 des Festlegungsentwurfs klar, dass Netzbetreiber bereits eine ausgeprägte intrinsische Motivation besitzen, in Aus- und Weiterbildung zu investieren. Netzbetreiber profitieren unmittelbar von gut ausgebildetem Personal, insbesondere durch eine höhere Produktivität, eine verbesserte Qualität der Leistungserbringung sowie die langfristige Sicherung der Betriebsfähigkeit. Des Weiteren spricht die starke Exogenität, insbesondere bei Ausbildungsanstrengungen, gegen eine Abbildung im Rahmen der Qualitätsregulierung. Der regulierte Netzbereich steht bei der Gewinnung von Arbeitskräften in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Branchen - innerhalb wie außerhalb des Energiesektors. Gerade im Wettbewerb mit der freien Industrie um qualifizierte Auszubildende haben die Netzbetreiber das Problem, dass sie die dort üblichen, deutlich höheren Vergütungsniveaus nicht abbilden können. So sind insbesondere für die komplexen, umfangreichen und sehr spezialisierten Anforderungen nur schwer Nachwuchskräfte mit geeigneter Qualifikation zu finden und zu halten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Bedarf, zusätzliche Anreize zu setzen, da Netzbetreiber bereits alle Möglichkeiten ausschöpfen, um qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen. Leider wird die Branche erheblich durch den Druck des Budgetprinzips und der Abbauvorgaben des Effizienzvergleichs eingeschränkt. Aus unserer Sicht ein absoluter Fehlanreiz für eine Thematik, die aus betrieblicher und volkswirtschaftlicher Sicht von enormer Relevanz ist. Im Hinblick auf die Qualitätsregulierung ist der Zusammenhang zwischen Aus- und Weiterbildungsanstrengungen und der Netzeleistungsfähigkeit lediglich indirekt und nur schwer quantifizierbar. Es handelt sich dabei um einen langfristig wirkenden Einflussfaktor, dessen Effekte nicht eindeutig messbar sind. Auch eine sachgerechte Vergleichbarkeit erscheint nur schwer gegeben, da die Ausbildungsquote beispielsweise vom Altersschnitt im Unternehmen beeinflusst wird und die Besetzungsmöglichkeit freier Stellen von der regionalen Wettbewerbssituation um Arbeitnehmer abhängig ist. Aus methodischer Sicht ist dieser Aspekt daher nur eingeschränkt geeignet, als Bestandteil einer leistungsorientierten Qualitätsregulierung herangezogen zu werden.
4	Netzeleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Strom und Gas		Aus- und Weiterbildung als Indikator für Qualität	Grundsätze für eine mögliche künftige Ausgestaltung Sollte die Bundesnetzagentur an der negativen regulatorischen Anreizwirkung der Aus- und Weiterbildungskosten im Budgetansatz festhalten, bedarf es in wirtschaftlicher Hinsicht kompensatorischer Maßnahmen in der Qualitätsregulierung. Eine mögliche Kennzahl muss dabei ausschließlich als Bonussystem ausgestaltet werden. Ein solcher Ansatz ist sachgerecht, da die Bundesnetzagentur selbst darauf hinweist, dass Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf eine Steigerung der Produktivität abzielen. Produktivitätsgewinne erzeugen per se einen positiven volkswirtschaftlichen Nutzen, sodass keine negativen volkswirtschaftlichen Verteilungswirkungen zu erwarten sind. Die sonst regelmäßig angeführte Begründung für Bonus-Malus-Systeme, nämlich die Sicherstellung volkswirtschaftlicher Neutralität, wäre in diesem Fall bereits durch ein reines Bonussystem erfüllt. Mindestanforderungen an eine Kennzahl Falls dennoch eine Kennzahl entwickelt werden sollte, müsste diese zwingend folgende Mindestkriterien erfüllen: •objektiv messbar •verursachungsgerecht •beeinflussbar •unabhängig von der Netzbetreiberheterogenität •robust gegenüber externen Einflüssen und •mit vertretbarem administrativem Aufwand umsetzbar •unbürokratisch: Keine komplexen Berechnungs- und Nachweisverfahren Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass gerade in diesem Themenfeld zahlreiche interne und externe Einflussfaktoren wie Durchschnittsalter der Beschäftigten und Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Nr. 3) bestehen, welche die Netzbetreiber wenig bis gar nicht beeinflussen können. Daher empfiehlt sich auch aus diesem Blickwinkel die Ausgestaltung als reines Bonussystem.

5	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Strom und Gas		Aus- und Weiterbildung als Indikator für Qualität	Forderung Wir halten für zwingend erforderlich, die betroffenen Netzbetreiber frühzeitig in einen strukturierten Dialog einzubinden. Die Entwicklung geeigneter Ansätze kann nur gemeinsam erfolgen und setzt Offenheit für Vorschläge voraus, die aus der Praxis kommen, gegebenenfalls auch durch Einbeziehung von Erfahrungen und Einschätzungen der Personalabteilungen. Wir sprechen uns hier bewusst gegen eine weitere Abstrafung in Form eines Malusystems aus. Bereits die Umgliederung der Aus- und Weiterbildungskosten in das Budgetprinzip und der strengen Abbauvorgaben aus dem Effizienzvergleich setzen hier Fehlanreize, die einfach vermeidbar gewesen wären. Vor diesem Hintergrund fehlt uns das Verständnis dafür, bewusst gesetzte Fehlanreize der Kostenregulierung durch ein hierfür nicht geeignetes Instrument wie die Qualitätsregulierung korrigieren zu wollen. Die Qualitätsregulierung muss diesen geschaffenen Missstand nun beheben und fügt eine weitere bürokratische Komponente hinzu.
6	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom		Kennzahlen	Die Bundesnetzagentur betont, dass das Instrument der Netzleistungsfähigkeit ein hohes Maß an Vergleichbarkeit und Transparenz gewährleisten soll. Gleichzeitig wird im Entwurf darauf verzichtet, zusätzliche Strukturparameter oder historische Entwicklungen der Netze zu berücksichtigen (vgl. u. a. Rz. 335 ff., Rz. 360, Rz. 374). Bewertung und Forderung Ohne Berücksichtigung struktureller Unterschiede – etwa Netzstruktur, Anschlussdichte oder historische Entwicklung – ist eine sachgerechte Vergleichbarkeit nicht möglich. Besonders problematisch ist, dass die Historie eines Netzes vollständig unberücksichtigt bleibt. Netzbetreiber, die in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche einfache Anschlüsse realisiert haben, stehen heute häufig vor technisch besonders anspruchsvollen Projekten und werden dadurch systematisch benachteiligt. Die Begründungen der BNetzA stützen sich auf das Gutachten, welches jedoch wie bereits innerhalb der Stellungnahme des BDEWs dazu ausgiebig erwähnt, erhebliche methodische Schwächen aufweist und vielen Aspekte unberücksichtigt lässt. Die Kennzahlen sollten folglich überarbeitet werden, um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten und nicht gerechtfertigte Benachteiligungen zu verhindern.
7	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Kennzahlen	Die Bundesnetzagentur benennt Kriterien zur Bewertung der Geeignetheit von Kennzahlen, darunter u. a. Beeinflussbarkeit, Nicht-Redundanz, Vergleichbarkeit, Messbarkeit und statistische Belastbarkeit. Die explizite Festlegung dieser Kriterien ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Bewertung und Forderung Ungeachtet dessen fehlt aus unserer Sicht ein wesentliches zusätzliches Kriterium: Es fehlt eine systematische Prüfung, ob die monetäre Wirkung einer Kennzahl in einem angemessenen Verhältnis • zur tatsächlichen Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber, • zum Investitionsbedarf sowie • zum Aufwand der Datenerhebung und Validierung steht. Ohne ein entsprechendes Kriterium besteht die Gefahr, dass regulatorische Wirkungen entstehen, die in keiner Relation zum tatsächlichen Einflussbereich der Netzbetreiber stehen.
8	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Abweichung von gutachterlicher Empfehlung	Der Festlegungsentwurf weicht bei der Definition der Mindestfallzahlen deutlich von den Empfehlungen des zugrunde liegenden Gutachtens ab. Während das Gutachten eine absolute Betroffenheit von mindestens zehn Anschlussbegehren fordert, um statistisch belastbare Aussagen zu ermöglichen, setzt der Entwurf deutlich niedrigere Schwellen an: • ≥ 5 Anschlussbegehren in Nieder- und Mittelspannung, • ≥ 2 Anschlussbegehren in Hochspannung. Bewertung Diese Absenkung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Bei geringen Fallzahlen steigt die Anfälligkeit für statistische Ausreißer erheblich. Einzelereignisse oder kundenseitige Besonderheiten können das Ergebnis überproportional beeinflussen und führen zu einer erheblichen Minderung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen. Der Festlegungsentwurf legt nicht dar, aus welchen Gründen von den gutachterlichen Empfehlungen abgewichen wird. Eine solche Abweichung hätte jedoch einer besonderen fachlichen Begründung bedurft. Forderung Die Mindestfallzahlen sollten sich am Gutachten orientieren.
9	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Umsetzungsquote „Zusätzliche erneuerbare Energie“	Die Kennzahl bildet das Verhältnis der vollständig realisierten Netzanschlüsse von erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu den vollständigen bzw. qualifizierten Netzanschlussbegehren innerhalb eines Kalenderjahres ab. Bewertung Die Kennzahl ist aus mehreren Gründen nicht sachgerecht: • Stornierungen oder Verzögerung auf Kundenseite beeinflussen das Ergebnis erheblich, liegen jedoch vollständig außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers. • Die Definition qualifizierter Netzanschlussbegehren ist nicht eindeutig. Insbesondere bleibt unklar, ob stornierte Begehren im Nenner enthalten sind. • Werden Stornierungen sachgerecht aus Zähler und Nenner entfernt, verbleibt lediglich eine zeitliche Verschiebung zwischen Anschlussjahren. • Diese zeitliche Komponente wird bereits durch die Dauerkennzahlen des Anschlussprozesses abgebildet. Damit verletzt die Kennzahl sowohl das Kriterium der Beeinflussbarkeit als auch das der Nicht-Redundanz, denn durch die parallele Verwendung der Umsetzungsquote und der Dauerkennzahlen findet eine doppelte Gewichtung desselben Sachverhalts statt. Da Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, sämtliche Netzanschlussbegehren zu erfüllen, entstehen Abweichungen von der Quote ausschließlich durch zeitliche Verzögerungen. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch diese Kennzahl ist nicht erkennbar. Forderung Streichung der Tenorziffer 6.2.2 („Zusätzliche erneuerbare Energie“).
10	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Umsetzungsquote „Zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher“	Die Kennzahl entspricht in Methodik und Aufbau derjenigen nach Tenorziffer 6.2.2, bezieht sich jedoch auf Verbrauchseinrichtungen und Speicher, die als Energiewendetechnologien eingeordnet werden. Bewertung Zusätzlich zu den bereits für Tenorziffer 6.2.2 genannten Kritikpunkten bestehen hier weitere wesentliche Probleme: • Netzbetreibern liegen regelmäßig keine belastbaren Informationen über die tatsächliche Nutzung eines Anschlusses vor. • Eine trennscharfe und überprüfbare Zuordnung zu „Energiewendetechnologien“ ist weder einheitlich noch rechtssicher möglich. • Die selektive Berücksichtigung einzelner Anschlussarten birgt die Gefahr von Fehlanreizen zulasten anderer Netzkunden. • Auch diese Kennzahl ist weder eindeutig definiert noch sachgerecht beeinflussbar. Die Kennzahl verletzt damit erneut die Kriterien der Beeinflussbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Nicht-Redundanz. Forderung Streichung der Tenorziffer 6.2.3 („Zusätzliche Verbrauchseinrichtungen und Speicher“).

11	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Bonus- und Malus-Logik Monetarisierung	Eine Monetarisierung ist perspektivisch vorgesehen, bleibt jedoch gemäß Tenorziffer 6.2.6 einer späteren Festlegung vorbehalten. Bewertung Die vorgesehenen Kennzahlen sind aktuell nicht geeignet für eine monetäre Berücksichtigung, da 1. die Datenbasis noch nicht ausreichend belastbar ist (Schätzwerte, kurze Zeitreihen), 2. wesentliche exogene Einflussfaktoren nicht hinreichend berücksichtigt werden, 3. die Heterogenität der Netzbetreiber nicht sachgerecht abgebildet wird. Forderung • Die Energiewendekompetenz darf nicht Bestandteil des monetarisierten Qualitätselements werden. • Sollte perspektivisch dennoch eine finanzielle Anreizsetzung erfolgen, ist diese ausschließlich als Bonus System auszugestalten. Ein Bonus /Malus System wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde zu Fehlanreizen führen.
12	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom		Digitalisierungsindex	Der Festlegungsentwurf sieht ein System mehrerer Digitalisierungsindizes vor, die sowohl spannungsebenenspezifisch als auch dimensionsbezogen (Smart Grids, Prozesse, Datenmanagement, Kundenmanagement) gebildet werden. Zusätzlich soll ein bundesweiter Digitalisierungsindex veröffentlicht werden. Die Indizes dienen der Transparenz, werden aber nicht monetarisiert. Bewertung und Forderung Die Aussagefähigkeit des Digitalisierungsindex ist stark zu hinterfragen: Die Bildung mehrerer Teilindizes, die anschließend über verschiedene Mittelwerte aggregiert werden, führt zwangsläufig zu Verwässerungseffekten. Unterschiedliche Prozess- und Aufgabenbereiche, die kaum miteinander vergleichbar sind, werden statistisch zusammengeführt, wodurch die Trennschärfe des Index massiv leidet. Dieser Effekt wird dadurch zusätzlich verstärkt, dass der Index strukturelle Unterschiede zwischen Netzbetreibern nicht angemessen berücksichtigt. Dadurch entsteht das Risiko systematischer Verzerrungen und Fehlinterpretationen. Aus unserer Sicht bedarf der vorgesehene Digitalisierungsindex einer grundlegenden Überarbeitung. Der Index ist in seiner derzeitigen Form entweder vollständig zu streichen oder so weiterzuentwickeln, dass eine methodisch belastbare Vergleichbarkeit zwischen den Netzbetreibern gewährleistet ist. Aktuell ist diese Vergleichbarkeit nicht gegeben, da strukturelle Unterschiede zwischen den Netzbetreibern – insbesondere hinsichtlich regionaler Unterschiede, Netzgröße, Topologie, Kunden- und Anschlussstruktur sowie historisch gewachsener Systemlandschaften – nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dies führt zu systematischen Verzerrungen und benachteiligt bestimmte Netzbetreiber ohne sachliche Rechtfertigung. Um eine faire und diskriminierungsfreie Qualitätsregulierung sicherzustellen, ist daher zwingend sicherzustellen, dass „Gleiches mit Gleichem“ verglichen wird. Sollte dies methodisch nicht möglich sein, ist der Digitalisierungsindex konsequenterweise aus dem Qualitätsregulierungsrahmen zu entfernen.